



Hannover, den 13.04.2018

Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Dr. Paul Lohmann GmbH KG
am Standort Emmerthal

Antragstellerin

Dr. Paul Lohmann GmbH KG

Hauptstraße 2

D-31860 Emmerthal

Zulassungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

- Direktion - Geschäftsbereich VI - Hannover

Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Mentz

Frau Hentschel

Herr Behrmann

Göttinger Chaussee 76 A

30453 Hannover

Tel.: 0511/3034-3301

Fax: 0511/3034-3500

E-Mail: poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de

www.nlwkn.de

Hannover, 13.04.2018

Gz.: VI H 3 – 62011 – 927 – 001

Inhalt

1. VERFÜGBARER TEIL	5
1.1 Entscheidung	5
1.1.1 Produktionsabwasser.....	5
1.1.2 Kühl- und Niederschlagswasser	5
1.1.3 Koordinaten der Gesamtabwassereinleitung	6
1.2 Kostenlastentscheidung	6
1.3 Antragsunterlagen	7
2. NEBENBESTIMMUNGEN.....	8
2.1 Regelungsbeginn und Befristungen	8
2.2 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser.....	8
2.2.1 Anforderungen an das Betriebsabwasser.....	9
2.2.1.1 Überwachungswerte an der Probenahmestelle Gesamt.....	9
2.2.1.2 Überwachungswerte am Ablauf der Nachklärung 4.....	11
2.2.1.3 Überwachungswerte am Ablauf der Sichtbecken 1 und 2	13
2.2.2 Frachtbegrenzungen	14
2.2.3 Parameter ohne Überwachungswerte	17
2.2.4 Allgemeine Anforderungen an den Teilstrom Kühlwasser.....	18
2.3 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	19
2.3.1 Zustand der Abwasseranlagen	19
2.3.2 Lage und Bestandsplan	19
2.3.3 Abwasserkataster.....	19
2.3.4 Gewässeraufsicht.....	19
2.3.4.1 Gefahrenabwehr.....	19
2.3.4.2 Behördliche Überwachung nach §§ 100 WHG, §§ 8, 9 IZÜV	19
2.3.4.3 Gewässerüberwachung.....	19
2.4 Eigenüberwachung	20
2.4.1 Allgemeine Anforderungen.....	20
2.4.2 Mengenmessung.....	20
2.4.3 Mess- und Analysenumfang im Ablauf Gesamt, Nachklärung 4 und Sichtbecken 1 und 2 der Abwasserbehandlungsanlage.....	21
2.4.4 Teilstrom Kühlwasser.....	22
2.4.5 Wetterbeobachtung.....	22
2.4.6 Betriebstagebuch	22

2.4.7 Zustands- und Funktionskontrollen	23
2.4.8 Jahresbericht.....	23
2.4.9 Betriebsanweisung und Alarmplan	23
2.4.10 Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes	24
2.4.11 Gleichwertige Verfahren	24
3. ABWASSERABGABERECHTLICHE FESTSETZUNGEN	25
3.1 Abgabepflichtige Überwachungswerte.....	25
3.2 Jahresschmutzwassermenge	26
4. HINWEISE	27
5. BEGRÜNDUNG.....	29
5.1 Sachverhalt und Verfahren	29
5.1.1 Beschreibung des Vorhabens	29
5.1.2 Zuständigkeit.....	31
5.1.3 Verfahrensart	31
5.1.4 Ablauf des Verfahrens.....	32
5.1.5 Parallel geführtes Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	33
5.2 Materielle Erlaubnisvoraussetzungen	33
5.2.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen	33
5.2.2 Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).....	34
5.2.3 Anforderungen an die Gewässereigenschaft (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG).....	36
5.2.3.1 §§ 27 ff WHG (Wasserrahmenrichtlinie)	36
5.2.3.2 Zielerreichungsgebot.....	39
5.2.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG)	40
5.2.5 Betrieb geeigneter Abwasseranlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).....	40
5.2.6 Bewirtschaftungsermessen	40
5.2.7 Festsetzung von Überwachungswerten.....	41
5.2.8 Begründung von Frachtbegrenzungen	42
5.3 Entscheidungen über Stellungnahmen der betroffenen Behörden.....	43
5.4 Gesamtabwägung	44
5.5 Begründung der abwasserabgaberechtlichen Entscheidung.....	44
5.6 Kostenlastentscheidung	44
6. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	45
7. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	46

1. VERFÜGENDER TEIL

1.1 Entscheidung

Der Firma Dr. Paul Lohmann GmbH KG, Hauptstraße 2, 31860 Emmerthal, wird aufgrund ihres Antrages vom 28.07.2016, ergänzt am 30.08.2016 und am 30.05.2017, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12, 13 WHG, §§ 1 Abs. 1 und 2, 4 IZÜV und § 4 AbwAG, in den zurzeit gültigen Fassungen, die Erlaubnis erteilt

Abwasser in einer Menge von insgesamt

1.600.000 m³/a

6.000 m³/d

290 l/s

gereinigt in die Weser einzuleiten.

Die Gesamteinleitung teilt sich wie folgt auf:

1.1.1 Produktionsabwasser

organisch belastetes Produktionsabwasser in einer Menge bis zu

220.000 m³/a

900 m³/d

37,5 m³/h

sowie anorganisch belastetes Produktionsabwasser in einer Menge bis zu

200.000 m³/a

1.000 m³/d

50 m³/h

1.1.2 Kühl- und Niederschlagswasser

Niederschlagswasser in einer Menge bis zu

26.500 m³/a

620 m³/d

320 m³/h

und Kühlwasser in einer Menge bis zu

1.253.000 m³/a

4.900 m³/d

350 m³/h

210 l/s

Die Summe aus Produktionsabwasser und Kühlwasser darf die o. g. Menge der Gesamteinleitung nicht überschreiten; die Teilmengen sind entsprechend anteilig zu reduzieren.

1.1.3 Koordinaten der Gesamtabwassereinleitung

Die Einleitungsstelle für die Dr. Paul Lohmann GmbH KG befindet sich an der Weser bei Stromkilometer 126,440 linkes Ufer (Flur 2, Flurstück 24/4 und 24/20, Gemeinde Emmerthal, Gemarkung Kirchohsen).

Die Gesamteinleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten:

32 U East: 52.7377 und North: 5.766.487

1.2 Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens.

1.3 Antragsunterlagen

Bestandteile dieser Erlaubnis sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen:

Antrag vom 28.07.2016 mit Antragsvorblatt

Antragsänderungen vom 30.08.2016 sowie 30.05.2017

Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung, Mai 2017

Erläuterungsbericht nebst Anhängen, Juli 2016

Ergänzungen zum Erläuterungsbericht, Mai 2017

Antragsvorblatt (Revision, Stand 30.05.2017)

Anlagen:

Anlage 1 Stellungnahme zur Bewertung der Auswirkung der Einleitung von Chlorid, Kalium und Magnesium auf die Weser vom 29.09.2017, korrigiert und ergänzt um die Mischungsrechnung Sulfat am 17.11.2017

Anlage 2 Gewässerökologisches Gutachten vom 22.07.2016

Anlage 3 Gutachten: Nachweis zum Stand der Technik der Abwasserbehandlungsanlage (BREF-Gutachten) vom 26.07.2016

Anlage 4 Ergänzungen zum Erläuterungsbericht, Mai 2017

2. NEBENBESTIMMUNGEN

2.1 Regelungsbeginn und Befristungen

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt. Sie gilt ab dem **20.04.2018**.

2.2 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser

Das in der Abwasserreinigungsanlage (ARA) der Dr. Paul Lohmann GmbH KG (DPL) behandelte Betriebsabwasser und Kühlwasser ist den Anhängen 22 (Chemische Industrie) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) AbwV und dem BVT-Merkblatt „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) - BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie, Februar 2003“, sowie dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den BVT [...] für einheitliche Abwassermanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30. Mai 2016 zuzuordnen.

2.2.1 Anforderungen an das Betriebsabwasser

2.2.1.1 Überwachungswerte an der Probenahmestelle Gesamt

An der Probenahmestelle Gesamt sind folgende Überwachungswerte, die behördlich überwacht werden, einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5	6	7
1	pH-Wert	Qualifizierte Stichprobe	6 - 9	-	341	4 x jährlich
2	Temperatur	Stichprobe	28,0	°C	-	4 x jährlich
3	Abfiltrierbare Stoffe	Stichprobe	30	mg/l	-	4 x jährlich
4	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	30	mg/l	303	4 x jährlich
5	Stickstoff gesamt, als Summe der Einzelbestimmung aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	20*	mg/l	Summe aus 202 +106 +107	4 x jährlich
6	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	Qualifizierte Stichprobe	10 / 20**	mg/l	202	4 x jährlich
7	Phosphor gesamt (P _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	2,0*	mg/l	108	4 x jährlich
8	Eisen (Fe)	Qualifizierte Stichprobe	3,0	mg/l	212	4 x jährlich
9	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	Qualifizierte Stichprobe	2	-	401	4 x jährlich
10	Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	Qualifizierte Stichprobe	8	-	402	4 x jährlich
11	Giftigkeit gegenüber Algen (G _A)	Qualifizierte Stichprobe	16	-	403	4 x jährlich

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5	6	7
12	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	Qualifizierte Stichprobe	32	-	404	4 x jährlich
13	Erbgutveränderndes Potenzial (umu-Test)	Qualifizierte Stichprobe	1,50	-	410	4 x jährlich

*: Überwachungswerte für den Sanierungszeitraum von 4 Jahren beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis. Danach gelten geänderte Überwachungswerte und Überwachungsorte. (siehe NB. 2.2.1.2 und 2.2.1.3)

** : Überwachungswert für den Sanierungszeitraum bis zur Fertigstellung des zweiten Bauabschnitts der neuen Abwasserbehandlungsanlage beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis. Danach gilt der niedrigere Überwachungswert.

Die Probenahmestelle Gesamt hat die UTM-Koordinaten:

32 U East: 52.7369 und North: 5.766.504

2.2.1.2 Überwachungswerte am Ablauf der Nachklärung 4

An der Probenahmestelle Ablauf Nachklärung 4 sind folgende Überwachungswerte, die behördlich überwacht werden, einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5	6	7
1	pH-Wert	Qualifizierte Stichprobe	6 - 9	-	341	4 x jährlich
3	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	180	mg/l	303	4 x jährlich
3	Stickstoff gesamt, als Summe der Einzelbestimmung aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	50*	mg/l	Summe aus 202 +106 +107	4 x jährlich
4	Phosphor gesamt (P _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	2,0*	mg/l	108	4 x jährlich
5	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,10	mg/l	302	4 x jährlich
6	Blei (Pb)	Qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l	206	4 x jährlich
7	Cadmium (Cd)	Qualifizierte Stichprobe	0,005	mg/l	207	4 x jährlich
8	Chrom gesamt (Cr _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l	209	4 x jährlich
9	Kupfer (Cu)	Qualifizierte Stichprobe	0,30	mg/l	213	4 x jährlich
10	Nickel (Ni)	Qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l	214	4 x jährlich
11	Quecksilber (Hg)	Qualifizierte Stichprobe	0,001	mg/l	215	4 x jährlich

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5	6	7
12	Zink (Zn)	Qualifizierte Stichprobe	0,60	mg/l	219	4 x jährlich
13	Zinn (Sn)	Qualifizierte Stichprobe	0,20	mg/l	220	4 x jährlich

*: Für den Sanierungszeitraum von 4 Jahren beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis gelten die Überwachungswerte an der Probenahmestelle Gesamt (siehe NB. 2.2.1.1). Danach gelten die geänderten Überwachungswerte an der Probenahmestelle Nachklärung 4.

Die Probenahmestelle am Ablauf der Nachklärung 4 hat die UTM-Koordinaten:

32 U East: 52.7529 und North: 5.766.266

2.2.1.3 Überwachungswerte am Ablauf der Sichtbecken 1 und 2

An der Probenahmestelle Ablauf Sichtbecken 1 und 2 sind folgende Überwachungswerte, die behördlich überwacht werden, einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5	6	7
1	pH-Wert	Qualifizierte Stichprobe	6 - 9	-	341	4 x jährlich
2	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	15	mg/l	303	4 x jährlich
3	Stickstoff gesamt, als Summe der Einzelbestimmung aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	50*	mg/l	Summe aus 202 +106 +107	4 x jährlich
4	Phosphor gesamt (P _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	2,0*	mg/l	108	4 x jährlich
5	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,10	mg/l	302	4 x jährlich
6	Blei (Pb)	Qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l	206	4 x jährlich
7	Cadmium (Cd)	Qualifizierte Stichprobe	0,005	mg/l	207	4 x jährlich
8	Chrom gesamt (Cr _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l	209	4 x jährlich
9	Kupfer (Cu)	Qualifizierte Stichprobe	0,30	mg/l	213	4 x jährlich
10	Nickel (Ni)	Qualifizierte Stichprobe	0,05	mg/l	214	4 x jährlich
11	Quecksilber (Hg)	Qualifizierte Stichprobe	0,001	mg/l	215	4 x jährlich

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5	6	7
12	Zink (Zn)	Qualifizierte Stichprobe	0,60	mg/l	219	4 x jährlich
13	Zinn (Sn)	Qualifizierte Stichprobe	0,20	mg/l	220	4 x jährlich

*: Für den Sanierungszeitraum von 4 Jahren beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis gelten die Überwachungswerte an der Probenahmestelle Gesamt (siehe NB. 2.2.1.3). Danach gelten die geänderten Überwachungswerte an der Probenahmestelle Sichtbecken 1 und 2.

Die Probenahmestelle am Ablauf von Sichtbecken 1 hat die UTM-Koordinaten:

32 U East: 52.7509 und North: 5.766.257

Die Probenahmestelle am Ablauf von Sichtbecken 2 hat die UTM-Koordinaten:

32 U East: 52.7528 und North: 5.766.215

2.2.2 Frachtbegrenzungen

Änderungen in den Frachtverhältnissen des Chemieabwassers und der sonstigen Teilströme vor Behandlung des Abwassers in der Abwasserbehandlungsanlage, die sich signifikant und/oder dauerhaft auf die Berechnung der Überwachungswerte auswirken können, sind der Zulassungsbehörde frühzeitig anzuzeigen. Ggf. ist eine Änderung der Erlaubnis erforderlich.

Folgende Schadstofffrachten dürfen an der Probenahmestelle Gesamt nicht überschritten werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Gesamtfracht in g/0,5 h*	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	4.924	1 x jährlich
2	Eisen (Fe)	238	1 x jährlich
3	Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	2.739	4 x jährlich

* Die Qualifizierte Stichprobe ist über eine halbe Stunde auszudehnen. Der Zählerstand der Durchflussmessung ist zu Beginn und Ende der Probenahme zu erfassen.

Folgende Schadstofffrachten dürfen am Ablauf der Nachklärung 4 nicht überschritten werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Gesamtfracht in g/0,5 h*	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	4.308	1 x jährlich
2	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,87	1 x jährlich
3	Blei (Pb)	1,8	1 x jährlich
4	Cadmium (Cd)	0,18	1 x jährlich
5	Chrom gesamt (Crges)	1,8	1 x jährlich
6	Kupfer (Cu)	7	1 x jährlich
7	Nickel (Ni)	1,8	1 x jährlich
8	Quecksilber (Hg)	0,034	1 x jährlich
9	Zink (Zn)	22,3	1 x jährlich
10	Zinn (Sn)	7,5	1 x jährlich

* Die Qualifizierte Stichprobe ist über eine halbe Stunde auszudehnen. Der Zählerstand der Durchflussmessung ist zu Beginn und Ende der Probenahme zu erfassen.

Folgende Schadstofffrachten dürfen am Ablauf der Sichtbecken 1 und 2 nicht überschritten werden:

Lfd. Nr.	Parameter	Gesamtfracht in g/0,5 h*	Proben- häufigkeit
1	2	3	4
1	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,14	1 x jährlich
2	Blei (Pb)	1,7	1 x jährlich
3	Cadmium (Cd)	0,17	1 x jährlich
4	Chrom gesamt (Crges)	1,7	1 x jährlich
5	Kupfer (Cu)	17,1	1 x jährlich
6	Nickel (Ni)	1,7	1 x jährlich
7	Quecksilber (Hg)	0,034	1 x jährlich
8	Zink (Zn)	68,5	1 x jährlich
9	Zinn (Sn)	6,8	1 x jährlich

* Die Qualifizierte Stichprobe ist über eine halbe Stunde auszudehnen. Der Zählerstand der Durchflussmessung ist zu Beginn und Ende der Probenahme zu erfassen.

2.2.3 Parameter ohne Überwachungswerte

Folgende Parameter sind im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen:

Lfd. Nr.	Parameter	Ort der Probenahme	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5	6
1	Färbung	Gesamt, Sichtbecken 1 und 2, Nachklärung 4	Qualifizierte Stichprobe	338	4 x jährlich
2	Trübung	Gesamt, Sichtbecken 1 und 2, Nachklärung 4	Qualifizierte Stichprobe	-	4 x jährlich
3	Geruch	Gesamt, Sichtbecken 1 und 2, Nachklärung 4	Qualifizierte Stichprobe	-	4 x jährlich
4	Schwimmstoffe	Gesamt, Sichtbecken 1 und 2, Nachklärung 4	Qualifizierte Stichprobe	-	4 x jährlich
5	Elektrische Leitfähigkeit bei 25°C (µS/cm)	Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	-	4 x jährlich
6	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	305	4 x jährlich
7	Gesamter gebundener Stickstoff (TN _B)	Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	306	4 x jährlich
8	Chlorid (Cl)	Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	102	1 x jährlich
9	Kalium (K)	Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	-	1 x jährlich
10	Magnesium (Mg)	Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	-	1 x jährlich
11	Aluminium (Al)	Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	-	2 x jährlich

Lfd. Nr.	Parameter	Ort der Probenahme	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5	6
12	Sulfat (SO ₄)	Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	110	2 x jährlich

2.2.4 Allgemeine Anforderungen an den Teilstrom Kühlwasser

Das Abwasser aus den Kühlwasserkreisläufen und der Frischwasserkühlung darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 % entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
3. Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen in Kraftwerken,
4. mikrobizide Wirkstoffe bei der Frischwasserkühlung von Kraftwerken im Durchlauf.

Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf und von Kraftwerken im Ablauf sowie aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

Die Durchführung einer Stoßbehandlung ist zu dokumentieren.

2.3 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.3.1 Zustand der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und von fachlich qualifiziertem Personal zu bedienen und zu warten.

2.3.2 Lage und Bestandsplan

In einem Lageplan sind alle behördlichen Entnahme-, Einleitungs- und Probenahmestellen (Maßstab 1:1.000) einzuzeichnen und in der Legende genau zu bezeichnen. Dieser ist auf aktuellem Stand zu halten und der zuständigen Wasserbehörde zu übersenden.

2.3.3 Abwasserkataster

Das vorhandene Abwasserkataster ist bis zum 30.11.2018 zu aktualisieren.

Das Abwasserkataster ist bei abwasserrelevanten Änderungen fortzuschreiben und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters sind in Anlage 2 der AbwV in der aktuellen Fassung aufgeführt.

2.3.4 Gewässeraufsicht

2.3.4.1 Gefahrenabwehr

Ein Exemplar dieser Erlaubnis und der Antragsunterlagen ist ständig an zugänglicher Stelle auf dem Firmengelände vorzuhalten und den Gefahrenabwehrbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

2.3.4.2 Behördliche Überwachung nach §§ 100 WHG, §§ 8, 9 IZÜV

Abwasseranlagen, die mit der Ausübung der hier erteilten Erlaubnis in Zusammenhang stehen, unterliegen der Gewässeraufsicht. Die Aufzeichnungen der u. a. geforderten Eigenüberwachung sind für diese Gewässeraufsicht bereitzuhalten.

2.3.4.3 Gewässerüberwachung

Die Kurzzeitwassermenge (l/s) der Ziffer 3.2 unterliegt der behördlichen Überwachung.

Die Wasserbehörde überwacht die Kurzzeitwassermenge. Die übrigen Wassermengen dieser Erlaubnis werden grundsätzlich im Rahmen der ordnungsbehördlichen Überwachung kontrolliert. Für die Berechnung der Abwasserabgabe gelten die Festsetzungen der Kurzzeitwassermenge der Ziffer 3.2.

2.4 Eigenüberwachung

2.4.1 Allgemeine Anforderungen

Die Abwasserbeschaffenheit, die Abwasseranlagen und die Messeinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Die Eigenüberwachung muss mindestens entsprechend den nachfolgenden Punkten durchgeführt werden. Darüber hinaus gehende Eigenüberwachungsmaßnahmen können in Abhängigkeit von betrieblichen Belangen bzw. unter besonderen Umständen erforderlich sein.

Der Unternehmer ist verpflichtet, beabsichtigte wesentliche Änderungen in den Produktionsvorgängen, die dauerhaft und signifikant Einfluss auf die Zusammensetzung und Menge des eingeleiteten Abwassers haben können sowie beabsichtigte Änderungen an den baulichen Anlagen dem der zuständigen Wasserbehörde vorher anzuzeigen. Dadurch entfällt nicht die Pflicht, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen.

2.4.2 Mengenmessung

Die eingeleiteten Abwassermengen sind durch ein fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät (IDM oder gleichwertig) kontinuierlich zu messen und zu dokumentieren.

Die Überprüfung auf Messgenauigkeit der Abwassermengen (Kalibrierung) ist entsprechend den Angaben des Herstellers, sonst spätestens alle 5 Jahre, vorzunehmen und unaufgefordert der überwachenden Behörde vorzulegen.

An den Sichtbecken 1 und 2 erfolgt die Mengenmessung jeweils über eine Berechnung des Zulaufs aus den Produktionsprozessen.

Art und Umfang der Untersuchungen

Aus den Messungen sind täglich die maximale Sekundenmenge, die maximale Stundenmenge und die Tagesmenge zu ermitteln.

Die wöchentlichen Untersuchungen sind – soweit nicht genauer geregelt – jeweils tageversetzt durchzuführen.

Die Aufzeichnungen sind arbeitstäglich auszuwerten und die Höchstwerte sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

2.4.3 Mess- und Analysenumfang im Ablauf Gesamt, Nachklärung 4 und Sichtbecken 1 und 2 der Abwasserbehandlungsanlage

Im Ablauf Gesamt, Nachklärung 4 und Sichtbecken 1 und 2 der Abwasserbehandlungsanlage ist folgende Eigenüberwachung vorzunehmen:

Lfd. Nr.	Parameter	Probenahmestelle	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5
1	Abwassermenge	Nachklärung, Gesamt	-	kontinuierlich
2	Abwassermenge	Sichtbecken 1 und 2	-	täglich
3	pH-Wert	Gesamt	kontinuierlich	täglich
4	Temperatur	Gesamt	kontinuierlich	täglich
5	Trübung	Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	täglich
6	Absetzbare Stoffe nach 2 h Absetzzeit in mg/l	Gesamt	Stichprobe	täglich
7	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Sichtbecken 1 und 2, Nachklärung, Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	wöchentlich
8	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	Gesamt	-	2 x monatlich
9	Stickstoff gesamt, als Summe der Einzelbestimmung aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	Sichtbecken 1 und 2, Nachklärung, Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	wöchentlich
10	Phosphor gesamt (P _{ges})	Sichtbecken 1 und 2, Nachklärung, Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	wöchentlich
11	Sulfat**	Sichtbecken 1 und 2, Nachklärung, Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	2 x monatlich

Lfd. Nr.	Parameter	Probenahmestelle	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4	5
12	Aluminium**	Sichtbecken 1 und 2, Nachklärung, Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	2 x monatlich
13	Chlorid (Cl)*	Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	2 x monatlich
14	Kalium (K)*	Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	2 x monatlich
15	Magnesium (Mg)*	Gesamt	Qualifizierte Stichprobe	2 x monatlich

*: Eigenüberwachung der Parameter Chlorid, Kalium und Magnesium für einen Übergangszeitraum von 4 Jahren beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis. Dieser Zeitraum ist erforderlich zur Ermittlung einer ausreichenden Datengrundlage auf deren Basis dauerhafte Überwachungswerte generiert werden können.

** : Eigenüberwachung der Parameter Aluminium und Sulfat für einen Übergangszeitraum von 1 Jahr beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis. Dieser Zeitraum ist erforderlich zur Ermittlung einer ausreichenden Datengrundlage, auf deren Basis dauerhafte Überwachungswerte generiert werden können.

2.4.4 Teilstrom Kühlwasser

Durchgeführte Behandlungen sind im Betriebstagebuch (NB 2.4.6) zu dokumentieren.

2.4.5 Wetterbeobachtung

Niederschlagsmengen sind täglich zu beobachten und in mm sowie die maximale, bzw. minimale Tagestemperatur in °C aufzuzeichnen.

2.4.6 Betriebstagebuch

Es ist ein geeignetes Betriebstagebuch, ggf. auch in Form übersichtlich ausgedruckter EDV-Daten, zu führen, in dem alle Vorkommnisse wie Störungen, Reparaturen, Justieren von Messeinrichtungen, Schlammabgabe, Tagesniederschlagsmenge, usw., einschließlich Ursache und Auswirkungen dieser Vorkommnisse mit den veranlassten Sofort- und Folgemaßnahmen zu dokumentieren sowie die aufgeführten Ergebnisse der Eigenüberwachung anzugeben sind.

Nähere Einzelheiten zum Betriebstagebuch und zum Auswertungsprogramm sind in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde festzulegen.

Inhalte des Betriebstagebuches sind in Anlage 2 der AbwV in der aktuellen Fassung aufgeführt.

Das Betriebstagebuch muss auf der Abwasserbehandlungsanlage jederzeit zur Einsichtnahme durch Mitarbeiter der zuständigen Behörde vorliegen.

Die Betriebstagebücher und Sicherungskopien der Daten sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.4.7 Zustands- und Funktionskontrollen

Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn in Folge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.

2.4.8 Jahresbericht

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung und die tatsächliche Jahresschmutzwassermenge sind der zuständigen Wasserbehörde bis zum 31. Januar des Folgejahres mitzuteilen, der Jahresbericht ist jeweils bis zum 30. März vorzulegen.

Inhalte des Jahresberichts sind in Anlage 2 der AbwV in der aktuellen Fassung aufgeführt.

Alle Anlagenteile, die für die Ableitung des Betriebsabwassers genutzt werden, sind auf Funktion, Betriebssicherheit und Wasserdichtigkeit zu überwachen. Die Wasserdichtigkeit der erdverlegten Abwasserleitungen ist durch Prüfberichte regelmäßig nachzuweisen. Der Überwachungsplan ist der überwachenden Behörde vorzulegen.

2.4.9 Betriebsanweisung und Alarmplan

Der Betreiber hat für die Abwasserbehandlungsanlage eine Dienst- und Betriebsanweisung sowie einen Alarmplan aufzustellen. Dabei sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaft, DWA-Regelwert Arbeitsblatt (DWA-A) 199-4.-, „Betriebsanweisung für das Personal von Kläranlagen“ zu beachten. Beide Schriftstücke sind fortlaufend zu aktualisieren und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplanes zu unterrichten.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides (Einleitungserlaubnis) sowie der Anlagenehmigungen (Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen) müssen in der aktualisierten Fassung auf der Abwasserbehandlungsanlage vorliegen.

2.4.10 Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes

Die Antragstellerin hat die Einleitungsstelle einschließlich der Befestigung ordnungsgemäß zu unterhalten und die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren, bzw. ggf. dem Unterhaltungspflichtigen einen Ausgleich zu gewähren.

2.4.11 Gleichwertige Verfahren

Die Parameter können auch nach den gleichwertigen Verfahren gem. LAWA-AQS-Merkblatt A-11 überwacht werden. Zu den gleichwertigen Verfahren zählt ebenso der Küvettentest beim Parameter CSB. Liegt die ermittelte Konzentration eines abgaberechtlich relevanten Parameters bei 95% und mehr des Überwachungswertes oder des nach AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse mittels des Referenzverfahrens für die abwasserabgaberechtlich relevanten Parameter nach Anlage zu § 4 AbwAG durchzuführen (vgl. MU-Erlass v. 03.02.2011 – 22-62411 (A) sowie MU-Erlass v. 27.07.2017).

3. ABWASSERABGABERECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Abgabepflichtige Überwachungswerte

Für die Ermittlung der Abwasserabgabe sind folgende Überwachungswerte zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Parameter	Mindestanforderung	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 3 AbwAG
1	2	3	4	5	6
1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	140	30	mg/l	303
2	Phosphor gesamt (P _{ges})	2	2*	mg/l	108
3	Stickstoff gesamt (N _{ges}), Summe der Einzelbestimmungen aus Nitrat-, Nitrit- und Ammoniumstickstoff	50	20*/50**	mg/l	Summe aus 106 +107 +202
4	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	0,1	mg/l	302
5	Quecksilber (Hg)	0,003	0,001**	mg/l	215
6	Cadmium (Cd)	0,015	0,005**	mg/l	207
7	Chrom (Cr)	0,15	0,05**	mg/l	209
8	Nickel (Ni)	0,15	0,05**	mg/l	214
9	Blei (Pb)	0,15	0,05**	mg/l	206
10	Kupfer (Cu)	0,5	0,3	mg/l	213
11	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	2	-	401

*: Sanierungszeitraum: Für den Sanierungszeitraum von 4 Jahren, beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis gelten die Überwachungswerte an der Probestelle Gesamt. Danach gelten die geänderten Überwachungswerte an der Probenahmestelle Nachklärung 4 und Sichtbecken 1 und 2.

** Diese Überwachungswerte sind an den Probenahmestellen Nachklärung 4 und Sichtbecken 1 und 2 zu überwachen. Bei einer Überschreitung der Schwellenwerte an den Probenahmestellen Nachklärung 4 und Sichtbecken 1 und 2 hat eine weitere Probenahme an der Probenahmestelle Gesamt zu erfolgen. Diese Probenahme wird dann zur Berechnung der Abwasserabgabe herangezogen.

3.2 Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgesetzt auf:

1.573.500 m³/a

Die Kurzzeitwassermenge wird festgesetzt auf:

290 l/s

Zum 01. Februar des Folgejahres ist der zuständigen Wasserbehörde die Jahresschmutzwassermenge mitzuteilen. Wird die festgesetzte Menge überschritten, so wird die Jahresschmutzwassermenge im Wasserrechtsbescheid mit Wirkung vom 01. Januar des Mitteilungsjahres angepasst.

4. HINWEISE

4.1

Diese Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

4.2

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können (§ 13 Abs. 1 und 2 WHG).

4.3

Die Überwachung gemäß §§ 100 und 101 WHG und § 128 NWG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Diese kann andere staatliche oder staatlich anerkannte Untersuchungsstellen beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen. Für die Probenahmen und die Bestimmungsverfahren gelten die in der Anlage zu § 4 AbwV enthaltenen oder im Bescheid anerkannten gleichwertigen Analyse- und Messverfahren bzw. die eingeführten DIN-Vorschriften und die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes.

Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserrechtsinhaber gem. § 126 NWG zu tragen.

4.4

Die vorstehenden Überwachungswerte gelten mit Ausnahme des pH-Wertes dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten. Die letzten vier Messergebnisse vor dem überhöhten Messwert sind maßgeblich für die Beurteilung des Überwachungswertes. Dabei darf kein Ergebnis den Überwachungswert um mehr als 100 v. H. überschreiten. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).

4.5

Der zuständigen Wasserbehörde ist ein Gewässerschutzbeauftragter im Sinne des § 64 Abs.1 WHG zu benennen. Die Bestellung ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Dieser hat die in den §§ 65 und 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

4.6

Änderungen, die Auswirkungen auf die Art und Menge des einzuleitenden Abwassers haben, sind der Behörde rechtzeitig mitzuteilen bzw. zu beantragen.

4.7

Wird eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, so ist durch den Einleiter durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm der Nachweis zu erbringen, dass die erklärten Werte eingehalten worden sind. Bei der Abgabe der Erklärung hat der Erklärende der Behörde neben der Begründung auch ein Messprogramm vorzuschlagen. Die Behörde kann dieses Messprogramm akzeptieren oder ein eigenes vorgeben. Es empfiehlt sich daher schon vor der Abgabe der Erklärung gegenüber der Wasserbehörde sich über das durchzuführende Messprogramm zu einigen, um einen Rechtsstreit bei der Festsetzung der Abwasserabgabe zu vermeiden.

4.8

Eine Vorbelastung kann nur auf Antrag anerkannt werden. Das Nähere regelt der Leitfaden zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes des Nds. Umweltministeriums unter Ziffer 3.1.2.2.

4.9

Da die Benutzung der Bundeswasserstraße beim Inkrafttreten des Wasserstraßengesetzes in zulässiger Weise ausgeübt wurde, ist beim unveränderten Betrieb der Einleitstelle keine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Veränderungen der Anlage sind dagegen genehmigungspflichtig (z. B. eine bauliche Veränderung oder die Erhöhung der Querströmung). Die Veränderung ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden anzuzeigen. Die Anzeige soll eine Beurteilung ermöglichen, ob die Veränderung der Genehmigung bedarf.

5. **BEGRÜNDUNG**

5.1 Sachverhalt und Verfahren

Die Firma Dr. Paul Lohmann GmbH KG (DPL), Hauptstraße 2, 31860 Emmerthal, stellt Salze für Anwendungen in Lebensmitteln, als Nahrungsergänzungsmittel, für die Pharma- und Kosmetikindustrie, die Tierernährung und technische Anwendungen her.

Der Standort verfügt über eine eigene Abwasserbehandlungsanlage und leitet das behandelte Abwasser gemeinsam mit Kühlwasser und Niederschlagswasser direkt in die Weser ein.

Das Behandlungskonzept und die technische Umsetzung der ARA stammen im Wesentlichen aus den 1980er und 1990er Jahren. Um auch in Zukunft eine leistungsfähige Abwasserbehandlung zu gewährleisten, ist eine Modernisierung und eine Kapazitätserweiterung der ARA in mehreren Ausbaustufen vorgesehen.

Die aktuelle und zukünftige maximale Einleitmenge beträgt 1,6 Mio. m³ pro Jahr. Die neue Abwasserbehandlungsanlage wird auf einem außenliegenden Betriebsgelände in Nachbarschaft des Standortes „Langes Feld“ in Emmerthal errichtet und über Rohrleitungen mit dem Hauptstandort verbunden. Die vorhandene Einleitstelle in die Weser bleibt von den beantragten Maßnahmen unberührt.

Durch den Ausbau der ARA werden zwei Behördenverfahren erforderlich:

- Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser in die Weser; hierzu wurde ein wasserrechtlicher Antrag beim NLWKN – Geschäftsbereich VI gestellt.
- Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Chemieanlage von DPL zum Errichten und Betreiben einer Abwasserbehandlungsanlage; hierzu wurde ein separater immissionsschutzrechtlicher Antrag an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover gestellt.

5.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Dr. Paul Lohmann GmbH KG befindet sich am östlichen Rand der Gemarkung Kirchohsen der Gemeinde Emmerthal. Der Betriebsstandort wird im Norden durch die Weser, im Westen durch Wohnbebauung, im Süden durch weitere Industrieunternehmen und im Osten durch Freilandflächen begrenzt.

Abwasseranfall / Abwasserteilströme

Am Betriebsstandort Hauptstraße 2, 31860 Emmerthal wird nachfolgend genanntes Abwasser in einem unterirdischen Kanalsystem gefasst und über eine Einleitstelle in die Weser geleitet

(wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht des Erlaubnis-antrages verwiesen):

- organisch belastetes Produktionsabwasser, teilweise nach chemisch-physikalischer Vorbehandlung und biologischer Behandlung in der ARA
- anorganisch belastetes Produktionsabwasser, nach chemisch-physikalischer Vorbehandlung
- Kühlwasser, unbehandelt
- Niederschlagswasser

Aufgrund der überwiegenden Produktion der am Standort erzeugten Produkte in Batch- und Kampagnen-Betriebsweise, fallen diese Abwasserströme und Stofffrachten sehr unregelmäßig an.

Sanitärabwasser wird zur Behandlung in die kommunale Kläranlage Emmerthal geleitet.

Abwasserbehandlungsanlage

Das organisch belastete Produktionsabwasser wird - teilweise nach chemisch-physikalischer Vorbehandlung - der standorteigenen ARA zugeführt.

Die bestehende und die neu zu errichtende ARA besitzen grundsätzlich die gleichen Behandlungsstufen:

- Fällung und Flockung,
- Biologische Behandlungsstufe aus Belebungsbecken und Nachklärung,
- Sandfiltration und Ionenaustauscher.

In der Fällung und Flockung werden Schwermetalle, Phosphate und einige organische Stoffe durch Zugabe von Kalkmilch und schrittweiser pH-Wert Erhöhung durch Natronlauge als Hydroxide und Karbonate gefällt. Mithilfe eines Flockungsmittels wird der Fällschlamm sedimentiert und abgeschieden.

In den Belebungsbecken werden die organischen Inhaltsstoffe und Stickstoffverbindungen mit Hilfe von Mikroorganismen unter Einblasen von Luft um- und abgebaut. In den zwischengeschalteten Nachklärstufen sedimentiert der belebte Schlamm, der entweder als Rücklaufschlamm den Belebungsbecken wieder zugeführt wird, oder als Überschussschlamm abgezogen wird.

In der anschließenden Sandfiltration erfolgt eine Abscheidung der verbliebenen abfiltrierbaren Feststoffe (organische Verbindungen oder ungelöste Schwermetallverbindungen).

Im nachgeschalteten Ionenaustauscher erfolgt abschließend eine weitere Reduzierung der verbliebenen Konzentrationen an Schwermetallverbindungen.

Sichtbecken

Das ausschließlich anorganisch belastete Produktionsabwasser wird am Ort des Anfalls behandelt, indem die zu behandelnden Stoffe durch Natriumcarbonat oder Calciumhydroxid ausgefällt werden. Das Abwasser wird anschließend über die Sichtbecken 1 und 2 der Weser zugeleitet.

Ausbau der ARA

Der Ausbau der ARA erfolgt in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung der DPL in drei Ausbaustufen, in denen der ARA-Betrieb sukzessive vom Betriebsstandort Hauptstraße 2 auf den Standort „Langes Feld“ in Emmerthal verlagert werden soll:

- Die Phase 1 mit Errichtung des ersten Belebungsbeckens und der Nachklärbecken soll zeitnah umgesetzt werden, sobald die wasserrechtliche Erlaubnis sowie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegen.
- Die Phase 2, in der das weitere Belebungsbecken mit Nachklärbecken sowie die sonstigen Betriebseinrichtungen der ARA am „Langen Feld“ in Emmerthal errichtet werden, soll umgesetzt werden, sobald der erhöhte Bedarf aufgrund von Produktionssteigerung mit erhöhtem Abwasseranfall gegeben ist.
- Nach einer Übergangszeit, während der die Anlagen der alten und neuen ARA parallel betrieben werden können, werden die Anlagen der alten ARA am Betriebsstandort Hauptstraße 2, Emmerthal zurückgebaut (Phase 3).

Die beantragte Erlaubnis soll die Einleitung in allen Bau- und Betriebsphasen abdecken.

5.1.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Nr. 1 b) ZustVO-Wasser.

5.1.3 Verfahrensart

Die beantragte Einleitung von gereinigtem Produktionsabwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser in die Weser erfüllt den Benutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis.

5.1.4 Ablauf des Verfahrens

Für die Erteilung der Erlaubnis wurde gemäß §§ 8 und 9 WHG, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 IZÜV, §§ 10 Abs. 3, 4, 6 BImSchG sowie §§ 9, 10 und § 14 bis § 19 der 9. BImSchV ein Verwaltungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Hierzu haben die maßgeblichen Antragsunterlagen bei der Gemeinde Emmerthal für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 15.06.2017 bis 17.07.2017, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Außerdem lagen die Antragsunterlagen in den Räumen des NLWKN während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Auslegung wurde gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3, 4, 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und § 14 bis § 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durch Bekanntmachung im Nds. MinBl. vom 07.06.2017, Anzeige in der Tageszeitung „Deister- und Weserzeitung“ am 07.06.2017 sowie durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des NLWKN bekannt gemacht.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Bei der nach § 4 Abs. 3 IZÜV i. V. m. § 11 der 9. BImSchV durchgeführten Beteiligung wurden die nachstehend aufgeführten Behörden und sonst beteiligten Stellen gebeten, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Landkreis Hameln-Pyrmont, Untere Wasserbehörde
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst
- NLWKN – Geschäftsbereich III (Betriebsstelle Verden)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden

Da im öffentlichen Beteiligungsverfahren keine Einwendungen erhoben wurden, fand gem. § 4 IZÜV und § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV der für den 27.09.2017 anberaumte Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde durch Bekanntmachung im Nds. MinBl. vom 06.09.2017, Anzeige in der Tageszeitung „Deister- und Weserzeitung“ sowie durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des NLWKN bekannt gemacht.

5.1.5 Parallel geführtes Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Am 28.07.2016 ist der Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim NLWKN eingegangen. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde DPL mit E-Mail vom 31.08.2016 bestätigt. Bereits im Vorfeld wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass für das Genehmigungsverfahren zur Errichtung und den Betrieb der ARA ein separates Behördenverfahren notwendig ist. Die zuständige Behörde hierfür ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA). Mit Antrag vom 16.08.2016 wurde diese Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beim GAA beantragt und das Verfahren eröffnet.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis setzt den Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens voraus, u. a. da in den Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis höhere Überwachungswerte für den Sanierungszeitraum von 4 Jahren beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis festgesetzt wurden.

Zwischen den Behörden und der Antragstellerin wurde sich darauf verständigt, dass die beiden Genehmigungsverfahren möglichst zeitgleich durchgeführt werden sollten, um z. B. Synergieeffekte für den Erörterungstermin zu nutzen. Im Verfahren nach dem BImSchG war die Vorprüfung zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG notwendig. Mit Bekanntmachung im Nds. MinBl. vom 17.05.2017 wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig sei und ebenfalls kein öffentliches Verfahren zu führen war. In der Folge wurden beide Genehmigungsverfahren separat fortgeführt.

5.2 Materielle Erlaubnisvoraussetzungen

5.2.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die beantragte Erlaubnis wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Vorliegend ändern sich durch die stoffliche Einleitung die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), der Gewässerzustand (§ 3 Nr. 8 WHG) sowie die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG).

Schädlich wären diese Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG aber nur, wenn sie entweder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder mit allgemein geltenden wasserrechtlichen Anforderungen unvereinbar wären (allgemeine zwingende Versagungsgründe).

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Erlaubnis nicht aus. Insbesondere geht von der zugelassenen Gewässer-

benutzung bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen keine akute Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung aus.

Im Übrigen lassen die zugelassenen Stoffeinträge bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen eine schädliche Gewässerveränderung nicht erwarten.

Die beantragte Gewässerbenutzung entspricht auch den grundlegenden Anforderungen an die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer. Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

5.2.2 Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der Stand der Technik für die hier in Rede stehende Abwassereinleitung bemisst sich vorrangig nach der AbwV (§ 57 Abs. 2 WHG) sowie ergänzend den für die Erlaubnis maßgeblichen BVT-Merkblättern i. S. v. § 54 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV), soweit zu dem zugrundeliegenden Entscheidungssachverhalt bereits einschlägige BVT-Merkblätter veröffentlicht worden sind.

Die Tätigkeit der Antragstellerin als produzierendes Unternehmen der chemischen Industrie ist dem BVT-Merkblatt „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) - BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie, Februar 2003“ zuzuordnen.

Soweit ersichtlich, hat dieses Merkblatt seit seinem Erscheinen keine weitergehende verbindliche Überarbeitung erfahren. Im Übrigen ergibt sich der Stand der Abwassertechnik aus den jeweiligen Anhängen der AbwV. Maßgeblich sind vorliegend vor allem die Anhänge 22 und 31 der AbwV.

Die Antragstellerin hat sich im Anhang H1 der Antragsunterlagen eingehend mit der Einhaltung der sich aus dem vorerwähnten BVT-Merkblatt ergebenden Anforderungen auseinandergesetzt. Diese Anforderungen sowie die Anforderungen der Anhänge 22 und 31 der AbwV werden bei Einhaltung der hier erlassenen Nebenbestimmungen eingehalten. Insbesondere ist im Rahmen der Beschreibung der Produktionsabläufe nachgewiesen, dass die Antragstellerin die Anforderungen nach Anhang 22 Teil B der AbwV, nämlich:

- Einsatz Wasser sparender Verfahren, wie Gegenstromwäsche,
- Mehrfachnutzung und Kreislaufführung, z. B. bei Wasch- und Reinigungsvorgängen,
- Indirektkühlung, z. B. anstelle des Einsatzes von Einspritzkondensatoren oder Einspritzkühlern zur Kühlung von Dampfphasen,
- Einsatz abwasserfreier Verfahren zur Vakuumerzeugung und bei der Abluftreinigung,
- Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterlaugen und durch optimierte Verfahren,
- Einsatz schadstoffarmer Roh- und Hilfsstoffe

einhält. Ein Abwasserkataster liegt vor und ist bis zum 30.11.2018 der Überwachungsbehörde in aktualisierter Form vorzulegen.

Die Antragstellerin hat in den Kapiteln 5.1.2, 5.3 sowie 8.1.2 der Antragsunterlagen dargestellt, dass ein Teil des Abwassers aus Kühlsystemen von gewerblichen Prozessen sowie aus der Dampferzeugung stammt. Für diese Abwässer gelten die allgemeinen Anforderungen nach Teil B des Anhangs 31 AbwV. Die in den Teilen C und D dieses Anhangs vorgesehenen Überwachungswerte wurden für die am Standort anfallenden Kühlwasserströme aufgrund der Anforderungen vor Vermischung bei der Festlegung des Überwachungswertes für die Gesamteinleitung berücksichtigt. Die allgemeinen Anforderungen gelten unabhängig vom Frachtenverhältnis, da sie den Stand der Technik für den Umgang mit Kühlwasser widerspiegeln. Diese allgemeinen Anforderungen sind Gegenstand der Nebenbestimmung 2.2.

An dem Standort gibt es verschiedene Flächen für das Lagern und Umschlagen von Chemikalien, Leergebinden und Feststoffen. Offene, nicht überdachte Lagerflächen, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen, entwässern über die ARA. Niederschlagswasser von diesen Flächen wird ebenfalls der ARA zugeleitet.

Das unbelastete Niederschlagswasser von befestigten Flächen, die nicht AwSV-Flächen sind wird ohne Behandlung in die Weser eingeleitet. Teilweise wird auch Niederschlagswasser von einzelnen Dachflächen und befestigten Flächen in das öffentliche Regenwasserkanalnetz eingeleitet.

Das auf den Dachflächen des Maschinenhauses der neuen ARA anfallende unbelastete Niederschlagswasser am Standort „Langes Feld“ in Emmerthal wird über eine Rigole versickert. Diese Rigole ist über einen Notüberlauf an das öffentliche Regenwasserkanalnetz angeschlossen. Unbelasteter Niederschlag vom Standort Hauptstraße 2, Emmerthal wird auf den Parkflächen auf der Fläche versickert.

5.2.3 Anforderungen an die Gewässereigenschaft (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG)

Die Einleitung ist vereinbar mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft.

5.2.3.1 §§ 27 ff WHG (Wasserrahmenrichtlinie)

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff WHG, durch welche die Europäische Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL) umgesetzt wird. Die WRRL wurde zuletzt geändert durch die Richtlinie RL 2008/105/EG. Die beantragte Erlaubnis entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

5.2.3.1.1 Verschlechterungsverbot

In Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG ist die Weser als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und die Verbesserung hin zu einem guten ökologischen Potenzial und guten chemischen Zustand nicht behindert wird.

Im Bewirtschaftungsplan 2015-2021 für die Flussgebietseinheit Weser, Anhang A, sind die hier betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) 08001 (Oberweser bis Mündung Emmer) und OWK 10003 (Oberweser unterhalb Mündung der Emmer) als erheblich verändert mit einem schlechten ökologischen Potenzial klassifiziert.

Der chemische Zustand beider Oberflächenwasserkörper wird als schlecht eingestuft.

Die Gewässerbenutzung der Dr. Paul Lohmann GmbH KG beeinflussen den chemischen Zustand der Weser nicht. Sie führen bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen ebenfalls nicht dazu, dass das ökologische Entwicklungspotenzial hin zum angestrebten guten ökologischen Potenzial der Weser beeinträchtigt wird. Damit steht das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen des Bewirtschaftungsplans 2015-2021 für den betroffenen Wasserkörper nicht entgegen.

5.2.3.1.2 Verschlechterung des chemischen Zustands

Als Maßstab der Entscheidung über eine evtl. Verschlechterung des chemischen Zustands sind dem Grundsatz nach dieselben Maßstäbe anzulegen wie hinsichtlich der Bewertung der Verschlechterung des ökologischen Potenzials. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Einstufung des chemischen Zustandes keine Abstufungen zulässt, sondern dieser entweder als „gut“ oder als „nicht gut“ klassifiziert wird (Anhang V Ziff 1.4.3 WRRL, § 6 OGewV). Daher ist davon auszugehen, dass bei einem Wechsel vom „guten“ in den „nicht guten“ chemischen Zustand nur eine Betrachtung dahingehend möglich ist, welche Qualitätskomponenten maßgeblich zu dieser Einstufung geführt haben und sodann eine Bewertung dahingehend vorzunehmen, wie sich die Gewässerbenutzung auf diese Qualitätskomponenten auswirkt. Vom Bewertungsmaßstab stellt dann jede Verschlechterung dieser Komponente zwangsläufig eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar.

Die Bewertung des chemischen Zustandes der betroffenen OWK 08001 und 10003 haben sich gegenüber dem vorangegangenen Bewirtschaftungszyklus von „gut“ nach „nicht gut“ verschlechtert. Maßgebend für diese Neubewertung waren die Parameter Quecksilber in Biota, Benzo(a)pyren, Benzo(ghi)perylen, Fluoranthen; sowie beim OWK 10003 zusätzlich Tributylzinn und Benzo(b)fluoranthen. Die vorgenannten Stoffe sind im Abwasser der Antragstellerin nicht enthalten, so dass davon auszugehen ist, dass die Gewässerbenutzung keinen negativen Einfluss auf den chemischen Zustand des Gewässers hat.

Die übrigen im Abwasser der Antragstellerin enthaltenen Stoffe sind bei Einhaltung der Einleitbedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen aufgrund des geringen Beitrages zur Gesamtfracht im Gewässer nicht geeignet, eine absehbare Verschlechterung herbeizuführen.

5.2.3.1.3 Verschlechterung des ökologischen Potenzials

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar (s. auch EuGH a. a. O. Rn. 70).

Dieser Maßstab ist bei der Entscheidung über ein Vorhaben verbindlich anzuwenden (EuGH a. a. O., Rn. 51). Es ist dabei in erster Linie die Frage zu stellen, inwieweit Art und Maß der

konkreten Gewässerbenutzung entweder Ursache des vorhandenen ungünstigen Gewässerzustandes oder aber ursächlich geeignet sind, selbst eine weitere Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten in dem vorgenannten Sinne herbeizuführen.

Das ökologische Potential sowohl des OWK 08001 als auch des OWK 10003 sind mit „schlecht“ bewertet. Ausschlaggebend für diese Bewertung des OWK 08001 ist die Ausprägung der Makrophyten. Für den OWK 10003 waren hingegen Makrozoobenthos (Modul Allgemeine Degradation) ausschlaggebend. Neben diesen biologischen Qualitätskomponenten ist wegen der saisonal hohen Wassertemperaturen und pH-Werte der Weser daneben die Ammoniak-Konzentration als allgemein chemisch-physikalischer Parameter mit ausschlaggebend für die Bewertung.

Die unmittelbare Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponenten – auch unterstützt durch die allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter – durch das Einleitgeschehen ist nicht zu erwarten. Dies ergibt sich aus der Einschätzung in den Wasserkörperdatenblättern, in denen die in der Weser bekannten Defizite nicht per se den Stoffeinträgen aus lokal bzw. regional verorteten Punktquellen zugeordnet werden. Das jeweilige Wasserkörperdatenblatt stellt eine Zusammenfassung der Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme dar.

Die schlechte Bewertung der oben benannten biologischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten hängt vielmehr mit mangelnden Strukturen, Stauregellungen in Verbindung mit der hohen allgemeinen Trophie sowie Salz- und Wärmelast im Kontext der Belastungs- und (Wieder-)Besiedlungsgeschichte zusammen (vgl. auch Seite 27 des Gewässerökologischen Gutachtens [Anhang H-2 der Antragsunterlagen]).

Entsprechendes ergibt sich auch aus den Stellungnahmen des GLD vom 01.08.2017 sowie 13.09.2017. Der GLD weist ebenfalls daraufhin, dass die OWK 10003 und 08001 erhebliche Konzentrationen der Salzparameter Chlorid, Kalium, Magnesium sowie Sulfat aufweisen. Die Salzbelastung stelle das Hauptdefizit beider OWK dar. Alle weiteren Defizite würden sich der Salzbelastung unterordnen.

Obwohl die hohe Salzbelastung nicht der Antragstellerin zuzurechnen ist, weil die Konzentration sowohl für Chlorid als auch für Kalium im Gesamtablauf unterhalb der Richtwerte der FGG Weser liegen, besteht das Risiko von negativen ökologischen Auswirkungen auf sensible Gewässerorganismen, die auf eine Salzbelastung mit osmoregulativem Stress reagieren.

Ähnlich verhält es sich auch mit dem Parameter Sulfat im Gesamtablauf, bei dem der Orientierungswert nach der Anlage 7 der OGewV 2016 nach Einmischung des ARA-Ablaufes eingehalten wird.

Auf Grund des Risikos von negativen ökologischen Auswirkungen war der Antragstellerin als Nebenbestimmung im Rahmen der Eigenüberwachung aufzugeben, die Parameter Sulfat, Chlorid, Kalium und Magnesium für einen Übergangszeitraum von 4 Jahren beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis zu messen. Dieser Zeitraum ist erforderlich zur Ermittlung einer ausreichenden Datengrundlage auf deren Basis dauerhafte Überwachungswerte generiert werden können.

Bei Einhaltung der Einleitbedingungen und der übrigen Nebenbestimmungen ist daher sichergestellt, dass das höchstmögliche Schutzniveau für die erheblich beeinträchtigten biologischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten eingehalten werden kann ohne die Antragstellerin in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit unzumutbar zu beschränken. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot kann daher ausgeschlossen werden.

5.2.3.2 Zielerreichungsgebot

Die Weser ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG als erheblich verändertes Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht werden kann.

Der chemische Zustand ist verbesserungsbedürftig. Da die beantragte Gewässerbenutzung jedoch keinen Einfluss auf den chemischen Zustand des Gewässers hat (s. oben 5.2.3.1.2), kann sie auch einer Verbesserung nicht entgegenstehen.

Die Erreichung des Ziels eines guten ökologischen Potenzials wurde in der zurückliegenden Bewirtschaftungsperiode verfehlt und wird voraussichtlich auch bis 2021 nicht zu erreichen sein. Der Grund für diese Zielverfehlung liegt in der schlechten Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos (Modul Allgemeine Degradation) und Makrophyten sowie der allgemein chemisch-physikalischen Parameter Chlorid, Kalium, Magnesium und Sulfat.

Wie sich aus der Stellungnahme des GLD vom 01.08.2017 ergibt, stellt die Salzbelastung das Hauptdefizit der OWK 10003 und 08001 dar und steht der Verbesserung und Erreichung der Bewirtschaftungsziele im Sinne der EG-WRRL entgegen. Alle weiteren Defizite (Gewässerstruktur, Nährstoffbelastung, Belastung mit ubiquitären Stoffen) ordnen sich der Salzbelastung unter. Maßnahmen zur Verbesserung dieser weiteren Defizite stehen immer unter der Voraussetzung der erheblichen Reduktion der Salzbelastung.

Die beantragte Gewässerbenutzung hat keinen Einfluss auf die Salzbelastung und steht auch insgesamt der Zielerreichung eines guten ökologischen Potentials nicht entgegen.

Deshalb ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen die Gewässerbenutzung der Entwicklung der OWK 10003 und 08001 hin zu einem guten ökologischen Potenzial nicht entgegensteht.

5.2.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG)

Die Gewässerbenutzung steht im Einklang mit den sonstigen rechtlichen Anforderungen i. S. v. § 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass durch die Gewässerbenutzung naturschutzrechtliche oder sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verletzt werden.

5.2.5 Betrieb geeigneter Abwasseranlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Die Antragstellerin betreibt Abwasseranlagen, die grundsätzlich geeignet sind, die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG zu erfüllen. Soweit der Stand der Abwassertechnik mit den vorhandenen technischen Lösungen nicht eingehalten werden kann, hat die Antragstellerin dargelegt, welche Nachrüstungen und Verbesserungen sie plant, um diesen Stand der Technik zukünftig einzuhalten. Hierfür ist ein Übergangszeitraum gewährt worden, innerhalb derer der Ausbau der ARA zu erfolgen hat.

Der Betrieb dieser Anlagen und die weitere Nachrüstung ist Voraussetzung für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis. Die konkrete Ausgestaltung der Abwasseranlage und deren Betriebsweise unterliegt der Verantwortung der Antragstellerin und ist bei wesentlichen Änderungen ggf. in einem separaten Verfahren zu prüfen.

5.2.6 Bewirtschaftungsermessen

Die Feststellung, dass der angestrebten Erlaubnis Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Vielmehr steht die Gestattung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) hat die Erlaubnisbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und

Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin abzuwägen.

Durch Einhaltung der mit dieser Erlaubnis festgesetzten Grenzwerte ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Weser gewährleistet. Es ist nicht erkennbar, dass die noch nicht abschließend formulierten Bewirtschaftungsziele und künftigen Entwicklungsziele des betroffenen Gewässers durch die Erlaubnisentscheidung beeinträchtigt werden. Das Interesse der Antragstellerin an der Sicherung des Produktionsstandortes ist mithin mit den wasserwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit vereinbar, so dass die Erlaubnis im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessen steht und deshalb erteilt werden konnte.

5.2.7 Festsetzung von Überwachungswerten

Zur Festsetzung von Überwachungswerten bei gemeinsamer Einleitung von Abwasser aus verschiedenen Anhängen der AbwV ist gemäß § 3 Abs. 6 AbwV eine Mischungsrechnung durchzuführen. Die Notwendigkeit der Mischungsrechnung besteht, sofern die Abwasserströme zusammen mehr als 10 % (Wesentlichkeitsschwelle) zur Schadstofffracht beitragen.

Bei der Mischungsrechnung für die Teilströme wurden die Anhänge 22 und 31 der AbwV berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der erlaubten Abwassermenge, Konzentrationen und spezifischen Frachten wurden zunächst die zulässigen Frachten und Konzentrationen für die jeweiligen Parameter gemäß den Mindestanforderungen des Anhangs 22 ermittelt. Dazu werden sämtliche Teilströme der einzelnen Betriebe sowie Kühl- und Niederschlagswasser herangezogen. Für die Ermittlung der Einzelsollfracht wurden die Bezugsmengen, der Ist-Wert und die Anforderungsgröße analog zu den Betriebswerten 2014 geschätzt. Die so ermittelten Einzelsollfrachten werden zur Gesamtsollfracht addiert. Der Überwachungswert leitet sich aus der Gesamtsollfracht ab.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Sollfrachten und Überwachungswerte ist in Anhang E der Antragsunterlagen zu finden.

Aluminium und Sulfat sind im Produktionsabwasser der DPL in z. T. erheblichen Mengen zu erwarten. Daher wurde für die Überwachung dieser Parameter eine Übergangszeitraum von einem Jahr festgelegt, beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis, in welchem die Parameter durch Eigenüberwachung zu kontrollieren und dokumentieren sind. Auf Basis dieser Daten sind im Anschluss Überwachungswerte zu generieren.

Die Wasserqualität der Weser ist beeinträchtigt. Belastungen mit Chlorid und Phosphat überschreiten die Zielvorgaben der OGewV (2016). Die Salzbelastung stellt dabei das Hauptdefizit

der beiden Gewässerkörper dar und steht der Verbesserung und Erreichung der Bewirtschaftungsziele entgegen. Alle weiteren Defizite ordnen sich der Salzbelastung unter. Maßnahmen zur Verbesserung stehen immer unter der Reduktion der Salzbelastung, um effektiv im Gewässerkörper wirken zu können. Die Salzparameter Chlorid, Kalium und Magnesium stammen aus der Produktion und wurden bisher nicht beobachtet. Zur Ermittlung einer ausreichenden Datengrundlage sind die Konzentrationen der Parameter Chlorid, Kalium und Magnesium an der Einleitungsstelle Gesamt für einen Übergangszeitraum von 4 Jahren, beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis durch die Eigenüberwachung zu ermitteln. Anhand dieser Datengrundlage sind im Anschluss Überwachungswerte zu generieren.

Am Standort wird die Kühlung durch eine Durchlaufkühlung gewährleistet. Dazu wird Grundwasser genutzt. Eine Aufbereitung oder Konditionierung des Grundwassers für die Kühlung erfolgt nicht. Eine Behandlung des Kühlwassers nach der Verwendung erfolgt ebenfalls nicht. Da keine Biozidbehandlung durchgeführt wird, waren keine Anforderungen an den Ort des Anfalls zu stellen.

Zur Verbesserung der Reinigungsleistung ist ein Ausbau der bestehenden ARA geplant. Für den Übergangszeitraum von 4 Jahren, beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis, sind für die Parameter Stickstoff gesamt und Phosphat gesamt Übergangswerte bestimmt. Die Parameter Stickstoff gesamt und Phosphat gesamt werden dann nicht mehr an der Probenahmestelle Gesamt, sondern der Probenahmestelle der Sichtbecken 1 und 2 und der Nachklärung 4 überwacht.

Für einen Übergangszeitraum bis zur Fertigstellung des zweiten Bauabschnittes der neuen Abwasserbehandlungsanlage, beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis, ist für den Parameter Ammoniumstickstoff ein Übergangswert bestimmt. Nach der Übergangsfrist, verringert sich der Überwachungswert für Ammoniumstickstoff von 20 mg/l auf 10 mg/l an der Probenahmestelle Gesamt. Gleichzeitig wurde für diesen Zeitraum die Überwachung des Parameters Ammoniumstickstoff als Frachtbegrenzung am Ablauf gesamt aufgenommen.

5.2.8 Begründung von Frachtbegrenzungen

Für die Parameter AOX und Schwermetalle ist die Gesamtfracht 0,5 oder 2 Stunden gemäß Anhang 22, AbwV zu begrenzen. Da bei diesen Parametern Anforderungen vor Vermischung zu beachten sind, soll die Frachtbegrenzung vor allem sicherstellen, dass der Überwachungswert nicht durch Verdünnung eingehalten wird, daher ist die Frachtbegrenzung unabhängig

davon festzusetzen, ob der Überwachungswert den Mindestanforderungen entspricht oder diese erheblich unterschreitet.

Für die Parameter CSB und Eisen ist die Gesamtfracht gemäß Anhang 22 AbwV an der Einleitungsstelle Gesamt zu beschränken.

Zur Begrenzung von Ammoniumstickstoff wurde für einen Übergangszeitraum bis zur Fertigstellung des zweiten Bauabschnittes der neuen Abwasserbehandlungsanlage, beginnend mit Bestandskraft dieser Erlaubnis, eine Frachtbegrenzung festgesetzt. Diese Frachtbegrenzung wurde ermittelt aus dem strengeren Überwachungswert von 10 mg/l und der Jahresmenge. Der Batchbetrieb wurde durch einen Perzentilfaktor von 3 berücksichtigt.

Gemäß Anhang 22 AbwV ist die Gesamtfracht für CSB, AOX und die Schwermetalle, an den Einleitungsstellen Nachklärung 4 und für AOX und die Schwermetalle am Sichtbecken 1 und 2 begrenzt.

5.3 Entscheidungen über Stellungnahmen der betroffenen Behörden

LAVES – Dezernat Binnenfischerei – vom 28.07.2017

LAVES fordert die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer insbesondere auch die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen gemäß Oberflächengewässerverordnung vom 20.07.2011 und die Verordnung über Qualitätsanforderungen an Fischgewässer und Muschelgewässer. Darüber hinaus ist das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL zu beachten.

Es ist sicherzustellen, dass sich die Qualität der Vorfluter als Fischgewässer nicht verschlechtert und das Einleitungswasser frei von Ölen, Fetten, Detergentien und sonstigen sich schädigend auf die Fischfauna und aquatische Wirbellosenfauna auswirkenden Substanzen ist.

Sofern unzulässige Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden sollten, wären geeignete Maßnahmen einzufordern.

Auf die Ausführungen zu Ziff. 5.2.1 wird hingewiesen.

NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst vom 01.08.2017 sowie vom 13.09.2017

Gewässerbiologie

Der GLD empfiehlt sinnvolle Überwachungswerte für die Salzparameter Chlorid, Kalium, Magnesium sowie Sulfat festzulegen, die sich an den Ereignissen der Eigenüberwachung

sowie an geeigneten Mischungsrechnungen orientieren, da diese genannten Parameter in der Weser durchaus von gewässerökologischer Bedeutung sind.

Für den Parameter Sulfat empfiehlt der GLD eine Anpassung des bislang sehr hoch angesetzten vorgeschlagenen Überwachungswerts von 6500 mg/l nach dem Abschluss der Übergangsphase und nach Herstellung einer Datengrundlage aus den Erkenntnissen der Eigenüberwachung. Die Vorgehensweise ist dabei in den Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen. Auf die Ausführungen zu Ziff. 5.2.7 wird hingewiesen.

Überschwemmungsflächen

Der GLD weist auf die Bedeutung des Hochwasserschutzes hin. Geeignete Maßnahmen bei extremen Hochwasserereignissen wurden bereits in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

5.4 Gesamtabwägung

Die Erlaubnisentscheidung trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der Erlaubnis sprechen, sind nicht erkennbar.

5.5 Begründung der abwasserabgaberechtlichen Entscheidung

Die abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beruhen auf §§ 1, 3 und 4 Abwasserabgabengesetz.

5.6 Kostenlastentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten des Erlaubnisverfahrens beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) i. V. m. Nr. 96.1.2 des Kostentarifs zur AllGO.

6. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover einzulegen.

Behrmann

7. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Volltext
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
a	Jahr
a. a. O.	Am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 121 der Verordnung vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert: Die Anlage der Verordnung vom 18.01.2018 (Nds. GVBl. S. 5)
Alt.	Alternative
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
AQS	Analytische Qualitätssicherung
ARA	Abwasserreinigungsanlage
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 905),
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
BVT	Beste verfügbare Technik
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
d	Tag
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DOC	gelöster organisch gebundener Kohlenstoff
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

Abkürzung	Volltext
g	Gramm
gem.	Gemäß
ges.	Gesamt
ggf.	Gegebenenfalls
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h	Stunde
i. S. v.	Im Sinne von
i. V. m.	In Verbindung mit
IDM	Induktiver magnetischer Durchflussmesser
IVU	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
kg	Kilogramm
KG	Kommanditgesellschaft
l	Liter
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LAWA	Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
lfd.	Laufend(e)
m	Meter
mm	Millimeter
m ³	Kubikmeter
mg	Milligramm
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NB	Nebenbestimmung
Nds. MinBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

Abkürzung	Volltext
OWK	Oberflächenwasserkörper
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
s	Sekunde
s.	Siehe
S.	Seite
TöB	Träger öffentlicher Belang
TOC	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt
UTM	Universal Transverse Mercator
v.	vom
v. H.	Von Hundert
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG, zuletzt geändert durch RL 2008/105/EG
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
z. T.	Zum Teil
Ziff.	Ziffer
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.10.2014 (Nds. GVBl. S. 307)